

2940/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Huber und Genossen haben am 19. September 1997 unter der Nr. 2949/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Auftreten von Ehec-Bakterien in Österreich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Sind durch Ehec bedingte Krankheiten in Österreich meldepflichtig?
2. Gibt es Aufzeichnungen über die zahlenmäßige Entwicklung der durch Ehec ausgelösten Krankheitsfälle in den letzten Jahren? Wenn ja, wie sieht die zahlenmäßige Entwicklung aus?
3. Gibt es gesicherte Beweise, daß es durch Ehec - bedingte Todesfälle in Österreich bereits gegeben hat?
4. Gibt es Untersuchungen über die Verbreitung von Ehec-keimen im heimischen Nutztierbestand?
5. Welche Maßnahmen werden in Österreich gesetzt, um ein Ausbreiten der Ehec - Keime hintanzuhalten?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Fragen 1 bis 3:

Die epidemiologische Erfassung von Krankheitsfällen beim Menschen liegt im Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Die entsprechenden Meldungen werden als "Monatsausweis (bzw. Jahresausweis) über angezeigte Fälle übertragbarer Erkrankungen" in den amtlichen Sanitätsnachrichten veröffentlicht. Die EHEC - Erkrankungen werden unter „bakterielle Lebensmittelvergiftungen“ erfaßt und erst seit Juni 1996 gesondert aufgelistet.

Für das Jahr 1996 wurde eine einzige EHEC - Erkrankung angezeigt, in den Berichten der Monate Jänner bis August 1997 sind vier Erkrankungsfälle und ein Todesfall gemeldet.

Zu Frage 4:

In Österreich werden Proben von Frischfleisch (rohem Fleisch, Faschiertem), Organproben (Leber und Nieren) sowie Kotproben von Kälbern und Rindern stichprobenweise auf das Vorhandensein von enterohämorrhagischen Escherichia coli (EHEC) in zugelassenen Untersuchungsanstalten untersucht.

Zu dieser Thematik hat das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz ein Forschungsprojekt „Untersuchung zum Vorkommen Shigella - like Toxin bildender Escherichia coli bei Tieren“ in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser vom Institut für Bakteriologie und Tierhygiene der Veterinärmedizinischen Universität Wien realisierten Forschungsarbeit werden nach redaktioneller Bearbeitung vom Bundeskanzleramt veröffentlicht werden.

Zu Frage 5:

Die Ausbreitung der EHEC-Keime kann über die Verbreitung bei Tieren erfolgen, die dann in weiterer Folge eine Ansteckungsquelle für den Menschen darstellen. Eine Ausbreitung dieser Bakterien ist auch direkt von Mensch zu Mensch möglich. Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung auf diesem Weg sind nach dem Epidemiegesetz durchzuführen und fallen - wie bereits erwähnt - in den Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Eine bakterielle Übertragung kann auch vom Tier auf den Menschen über Lebensmittel erfolgen. Wichtige Übertragungswege sind rohes Fleisch und Rohmilch, aber auch schlechte Hygiene bei der Lebensmittelherstellung. Um diese Übertragungswege zu verhindern, werden Maßnahmen nach dem Lebensmittelgesetz gesetzt.

Neben den in der Beantwortung zu Frage 4 bereits dargestellten Maßnahmen verweise ich auf folgende weitere Hygienemaßnahmen:

Die Milchhygieneverordnung sieht spezielle Hygienevorschriften zur Verhinderung der Übertragung von Krankheitserregern von der Milch oder von Milchprodukten auf den Menschen vor. Diese Vorschriften werden in einer Novelle zur Milchhygieneverordnung insbesondere hinsichtlich der Rohmilch verschärft.

Weitere Maßnahmen sind in der Hygieneleitlinie für Großküchen, Großcatering, Spitalküchen und vergleichbare Einrichtungen (vom 25. Juni 1997) festgelegt.

Einen weiteren Beitrag zur Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten bietet die Ausgabe des Konsument spezial "Lebensmittelvergiftungen: Wie man sich schützt". Diese Vorschläge zur Vermeidung einer Salmonellenerkrankung gelten auch für die Vermeidung einer EHEC - Erkrankung.

Die „Verordnung über allgemeine Lebensmittelhygiene“ wird ein weiterer wesentlicher Schritt zur Vermeidung von Krankheitserregern in Lebensmitteln sein. Diese Verordnung befindet sich derzeit zur Herstellung des Einvernehmens beim Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft.